

Anhang:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 40 -

13.02.2009

E m p f e h l u n g

eines Fahrplans für ein kreisweites Konzept zur Schulentwicklungsplanung für weitere Gesamtschulen im Rhein-Sieg-Kreis

„Roadmap“

Vorlage für die Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 13.02.2009

1. Bedürfnisermittlung

Jeder Stadt/Gemeinde im Kreisgebiet wird empfohlen, im Rahmen der in eigener Zuständigkeit liegenden Schulentwicklungsplanung eine **Bedürfnisermittlung** für eine Gesamtschule durchzuführen.

Städte mit bereits existierenden Gesamtschulen verfügen im Zuge der durchgeführten Anmeldeverfahren über die erforderlichen Planungsgrundlagen.

Städten/Gemeinden mit aktuell durchgeführten Erhebungen steht es frei, auf bereits vorliegenden Daten zurückgreifen.

Dem Schulgesetz entsprechend ist es von besonderer Bedeutung, dass bei Überlegungen zur Errichtung und/oder Umwandlung von Schulen die Auswirkungen auf bereits bestehende Schulen und die Schulinfrastruktur in die Planungen einbezogen werden.

- Bei Ermittlung wichtig:
 - + Standort der Schule (zumindest Ortsteil, besser konkretes Grundstück)
 - + Hinweis darauf, dass das Land derzeit keinen Ganztagsunterricht an Gesamtschulen genehmigt
- Kreisverwaltung (Schulamt) leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Vorbereitung der Bedürfnisermittlung.

2. Ergebnis der Bedürfnisermittlung

Nach Auswertung der Bedürfnisermittlungen ist zu prüfen:

Bestehen (Voll-)Bedürfnisse und oder Teilbedürfnisse?

D.h.: werden die Mindestvoraussetzungen des Schulgesetzes voraussichtlich erreicht?

Mindestvoraussetzungen:

- mindestens 4zünftig (112 Schüler/innen; hier spielt die Leistungsheterogenität noch keine Rolle)
- bei Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass bestehende Schulformen auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar bleiben

- a) Bei Feststellung eines (Voll-)Bedürfnisses ist die Gemeinde im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung grundsätzlich verpflichtet, eine Gesamtschule zu errichten, d.h., es ist ein Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule an die Bezirksregierung – obere Schulaufsicht – zu stellen. Im Antrag sind u.a. auch die Verfügbarkeit potentieller Standorte sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde darzustellen.

Wird der Antrag genehmigt, ist ein **Anmeldeverfahren** durchzuführen. Für die Errichtung ist als Ergebnis erforderlich:

- Mindestens 112 Schüler/innen
- Die Schüler müssen in ihrer Leistungsfähigkeit die gesamte Leistungsbreite in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten (so die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Rahmen eines aktuellen Verfahrens).*

** aktualisiert am 24.04.2009*

- b) Bei Feststellung von **Teilbedürfnissen**:

Es ist eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung benachbarter Gemeinden (2 oder mehr Gemeinden) anzustreben.

Hier ist zunächst zu berücksichtigen, welche Konstellationen aufgrund der Rahmenbedingungen sinnvoll sein können. Von Bedeutung sind hierbei unter anderem:

- geographische Gesichtspunkte
- die demographische Entwicklung
- verkehrliche Infrastruktur sowie deren Entwicklung
- Schulentwicklungsplanung der einzelnen Gemeinden

Die Kreisverwaltung steht für eine Moderation der konzeptionellen Zusammenarbeit zur Verfügung.

Bei Zweifeln über die Verpflichtung zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet die Bezirksregierung (obere Schulaufsicht).

Denkbarer Weg:

- Einigung auf gemeinsamen Standort
- Einigung über Finanzierungsfragen
- Durchführung einer erneuten Bedürfnisermittlung (nicht zwangsläufig)
- Antrag an Bezirksregierung auf Errichtung

Bei Genehmigung des Antrages: Durchführung eines Anmeldeverfahrens (erforderliches Ergebnis siehe oben).

3. Möglichkeiten für die Errichtung einer Kreisgesamtschule

Sollte eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung zweier oder mehrerer Gemeinden nicht möglich bzw. nicht durchsetzbar sein, wäre der Kreis gegebenenfalls bereit, eine Kreisgesamtschule zu errichten, soweit die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) eine solche Verpflichtung feststellt. Mit der oberen Schulaufsicht wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob der Kreis mit Zustimmung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine solche Trägerschaft auf freiwilliger Basis übernehmen könnte. Hierzu wäre es erforderlich, dass insbesondere über den Standort und die Finanzierung einer Kreis-Gesamtschule mit allen Städten und Gemeinden Einvernehmen erzielt wird.

